

## INFORMATIONEN FÜR MANDANTEN

## RATGEBER TRENNUNGSUNTERHALT

(Stand: Dezember 2009)

Reppnersche Straße 1

D- 38226 Salzgitter

☎ (05341) 941 49 - 04 (Kanzlei)

☎ (05341) 941 49 - 06 (Fax)

✉ rechtsanwalt-fiore@gmx.de

🌐 www.rechtsanwalt-fiore.de

### Was ist Trennungsunterhalt?

Während der **Trennungsphase** bestehen die Wirkungen der Ehe fort, da die Ehe ist ja noch nicht rechtskräftig durch Urteil geschieden ist. Beide Eheleute sind einander zum Unterhalt, entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die während der ehelichen Lebensgemeinschaft bestanden haben, verpflichtet.

Der Anspruch besteht in Gestalt eines monatlich im Voraus zu entrichtenden Geldbetrages. Dabei kommt es auf die Dauer der Ehe nicht an. Der Anspruch besteht für die gesamte Dauer des Getrenntlebens.

Der Anspruch endet an dem Tag, an dem das **Scheidungsurteil** rechtskräftig wird, d.h. wenn das Urteil vorliegt und keine Rechtsmittel mehr dagegen möglich sind.

(Anmerkung: Im Anschluss hat der Anspruchsberechtigte ggf. einen Anspruch auf „Scheidungsunterhalt“. Die Voraussetzungen für diesen sind jedoch deutlich strenger als beim Trennungsunterhalt)

### Wer hat einen Anspruch auf Trennungsunterhalt?

Unterhalt kann nur verlangen, wer bedürftig ist. **Unterhaltsbedürftigkeit** liegt vor, wenn ein der Unterhaltsberechtigter nicht in der Lage ist, sich aus seinen eigenen Einkünften (**Arbeitseinkommen/ Vermögenseinkünfte**) und **seinem Vermögen** selbst zu unterhalten (§ 1577 Abs.1 BGB).

Bedürftigkeit wird definiert also das, was dem Berechtigten zur seiner Bedarfsdeckung tatsächlich noch fehlt.

Eine diesbezügliche Regelung beinhaltet **§1578 b Abs.1 BGB**:

„...**§ 1578b**

- (1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die

Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.

(2) ...“

## **Wie ist die Situation, wenn der Unterhaltsberechtigte selbst Einkommen erzielt?**

Grundsätzlich sind beim Unterhaltsberechtigten alle Einkünfte auf den Unterhalt anzurechnen. Dies basiert auf der Pflicht des Berechtigten, die Unterhaltsbelastungen des Verpflichteten so niedrig wie möglich zu halten. Unter Umständen sind dem Unterhaltsberechtigten auch **fiktive Einkünfte** (Einkünfte, die der Berechtigte zwar rein tatsächlich nicht erzielt, welche er aber erzielen könnte) zuzurechnen, wenn und soweit er es in zumutbarer Weise unterlässt, seine Einkünfte z.B. durch Aufnahme einer adäquaten und zumutbaren Arbeit zu steigern.

Dem Unterhaltsberechtigten ist auch sein Vermögen anzurechnen, wie beispielsweise Kapital- bzw. Zinserträge etc.

Lebt der Unterhaltsberechtigte **mietfrei im Eigenheim**, so hat er sich in Höhe des an sich zu zahlenden Mietzinses (objektiver Marktwert) einen **Wohnvorteil** zuzurechnen und setzt dadurch seine Bedürftigkeit auf Unterhalt herab.

Ebenso muss sich der Unterhaltsberechtigte Mieteinnahmen anrechnen lassen, die er aus der Vermietung des Eigenheims erzielt. Abzuziehen hiervon sind ggf. Schuldzinsen.

## **Inwiefern muss der Unterhaltsberechtigte sich selbst bemühen, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen?**

Die Antwort ist nicht grundsätzlich zu beantworten. Im Einzelfall kommt es darauf an,

- ob und wie intensiv der Unterhaltsberechtigte während der Ehe berufstätig war
- in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen die Eheleute leben
- wie alt und wie gesund die Eheleute sind
- ob minderjährige Kinder zu betreuen sind
- welche berufliche Qualifikation der/die Betreffende hat
- wie lange die Ehe gedauert hat.

Je jünger, gesünder, beruflich qualifizierter der Ehegatte ist und je kürzer die Ehe war, desto eher ist ihm zuzumuten, wieder erwerbstätig zu sein.

Grundsätzlich besteht nach einem Großteil der Rechtsprechung **im ersten Jahr der Trennung** keine Pflicht zur Arbeitsaufnahme durch den Unterhaltsberechtigten. Dies wird mit dem Argument vorgebracht, dass die Eheleute mindestens 1 Jahr benötigen, um sich auf die neue Lebenssituation einzustellen.

War der Unterhaltsberechtigte aber **während der Ehe schon berufstätig**, so wird der diese Tätigkeit auch in der Trennung fortsetzen müssen

Hat der Unterhaltsverpflichtete zuvor an den Unterhaltsberechtigten **über einen längeren Zeitraum freiwillig Unterhalt gezahlt**, ohne diesen aufzufordern sich selbst um Arbeit zu bemühen, so könnte nach der Rechtsprechung darin ggf. ein konkludentes Einverständnis darin zu sehen sein, dass der Verpflichtete damit einverstanden ist, dass der Berechtigte keine Arbeit aufnimmt.

Grundsätzlich muss sich der Unterhaltsberechtigte aber bemühen Arbeit aufzunehmen. Dies muss er auch durch Vorlage entsprechender Bewerbungsbemühungen nachweisen.

Nach dem rechtskräftigen Scheidungsurteil sind die vorgenannten Voraussetzungen (insbesondere der Nachweis der Eigenbemühungen zur Erwerbsaufnahme) für den Unterhaltsberechtigten deutlich strenger. Dies resultiert aus dem Gedanken, dass nach der Scheidung Jeder grundsätzlich wieder für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen hat.

### **Wie ist die Situation, wenn der Unterhaltsberechtigte in einer neuen Partnerschaft lebt?**

Wenn er Unterhaltsberechtigte in neuer eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner lebt (ab einem Jahr wird diese vermutet), so sind die ihm hieraus entstehenden Vorteile aus gemeinsamer Wirtschaftsführung (halbe Miete / hälftige Lebenshaltungskosten) ebenfalls anzurechnen.

### **Wie ist die Situation, wenn der Unterhaltsberechtigte einer unzumutbaren Tätigkeit nachgeht?**

Solche Einkünfte aus **unzumutbarer Tätigkeit** werden nicht angerechnet. Die Rechtsprechung des BGH definiert eine unzumutbare Tätigkeit dadurch, dass derjenige, der sie ausübt, grundsätzlich nicht gehindert ist, sie jederzeit wieder zu beenden.

### **Wie wird die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ermittelt?**

Zunächst muss für beide Eheleute das „**bereinigte Vermögen**“ ermittelt werden.

Grundsätzliche sind zunächst alle Einkünfte aus selbstständiger und unselbständiger Tätigkeit, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus Kapital etc zu ermitteln. Auch Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld fallen darunter.

Davon abzuziehen sind dann berufsbedingte Aufwendungen (Pauschale 5 %), Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, zusätzliche Altersvorsorge, Kosten der Krankenversicherung bei Selbstständigen und Beamten, ggf .Unterhaltsansprüche der Kinder.

Wer nicht berufstätig ist, obwohl er sein könnte und müsste, für den wird ggf. ein "fiktives" Arbeitseinkommen in die Berechnung einbezogen.

Aus den beiden „bereinigten Einkommen“ wird dann wird die Differenz aus ermittelt. ("**Differenzmethode**").

Hiervon steht dem Unterhaltsberechtigten dann ein Anteil von **3/7** zu.

(Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr)